

INHALT

Neues zur HBCD-Problematik	1	Neue Gewerbeabfallverordnung	2
Seminar „Vergaberecht“	2	Übersicht Erzeuger-/Besitzerpflichten	3

Neue POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung soll HBCD-Problematik lösen

Das Bundesumweltministerium hat Anfang Mai den Entwurf für eine „Verordnung zur Überwachung von Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vorgelegt. Hintergrund ist, dass infolge der zum 30. September 2016 erfolgten Einstufung von HBCD-haltigen Dämmstoffen als gefährliche Abfälle ein Entsorgungsnotstand zu verzeichnen war. Ende Dezember 2016 war sodann die entsprechende Vorschrift durch eine Änderungsverordnung zur Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) für ein Jahr lang ausgesetzt worden. In dieser Zeit wollen Bund und Länder eine dauerhaft tragfähige Lösung des Problems erarbeiten. Dazu wurde nun der genannte Verordnungsentwurf vorgelegt. Er enthält als Artikel 1 eine neue POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) und als Artikel 2 eine Änderung der AVV.

Folgende Eckpunkte liegen dem Entwurf zugrunde:

1. Der in der AVV enthaltene Verweis auf die europäische Verordnung über persistente organische Schadstoffe (sog. POP-Verordnung) soll – wie im europäischen Abfallverzeichnis – so ausgestaltet werden, dass HBCD und andere künftig in der POP-Verordnung erstmals geregelte persistente organische Schadstoffe (POP) für die Gefährlichkeitseinstufung keine Rolle spielen, soweit dies vom EU-Recht nicht verlangt wird.
2. Soweit Abfälle HBCD oder andere künftige POP in den nach der POP-Verordnung maßgeblichen Konzentrationen (oder höher) enthalten, werden diese Abfälle dauerhaft als ungefährlich eingestuft, sofern sie keine anderweitigen gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweisen.
3. Da die POP-Verordnung auch für solche ungefährlichen Abfälle verlangt, dass die enthaltenen POP zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden, bedarf es eines diesbezüglichen be-

hördlichen Überwachungsverfahrens. Insoweit soll das bei gefährlichen Abfällen geltende elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) entsprechende Anwendung finden. Die danach zu führenden elektronischen Entsorgungsnachweise/Sammelentsorgungsnachweise und elektronischen Begleitscheine sowie ggf. Übernahmescheine in Papierform sollen – wie bei gefährlichen Abfällen – von den Beteiligten 3 Jahre lang in Registern aufbewahrt werden.

4. Diese Nachweis- und Registerführung soll für alle ungefährlichen POP-Abfälle einheitlich ausgestaltet werden. Abweichungen oder Sonderregelungen für einzelne ungefährliche Abfallarten wie z. B. HBCD-haltige Abfälle soll es nicht geben.
5. Der Anwendungsbereich der POP-Abfall-ÜberwV soll allerdings beschränkt werden auf bestimmte, in der Verordnung abschließend mit Abfallschlüsseln aufgelistete ungefährliche Abfallarten, die POP in einer bestimmten Größenordnung enthalten. Nicht erfasst werden sollen etwa Alttextilien und Sperrmüll. Zwar können solche Abfälle ebenfalls POP-haltig sein, allerdings soll diesbezüglich auf eine abfallrechtliche Überwachung nach der neuen Verordnung verzichtet werden.
6. Einbezogen werden in das eANV sollen auch ungefährliche POP-haltige Abfallarten aus Abfallbehandlungsanlagen, also der Output solcher Anlagen. Dies betrifft alle nicht gefährlichen Abfälle, die in solchen Abfallbehandlungsanlagen aus POP-haltigen ungefährlichen Abfällen hergestellt werden (z. B. Ersatzbrennstoffe). Diesbezüglich soll es keine Einschränkung auf bestimmte Abfallarten der AVV geben, so dass z. B. alle Abfallschlüssel des Kapitels 19 der AVV in Betracht kommen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Grenzwerte der POP-Verordnung

Fortsetzung auf Seite 2 >>

<< Fortsetzung von Seite 1

nach der Abfallbehandlung weiterhin erreicht oder überschritten sind oder ob sie gegebenenfalls aufgrund der Abfallbehandlung (z. B. Vermischung) eingehalten werden. Dies soll eine Nachverfolgbarkeit der POP-haltigen Abfälle bis zur finalen Entsorgungsanlage gewährleisten.

7. POP-haltige Abfälle sollen nach ihrem Anfall grundsätzlich getrennt gehalten und gesammelt werden, soweit dies für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist. Eine nachträgliche Vermischung von POP-haltigen Abfällen mit anderen Abfällen oder Materialien soll nur in zugelassenen Anlagen erlaubt sein.

Der Vorteil des Verordnungsentwurfs gegenüber der Rechtslage bis Ende 2016 (die ohne die neue Verordnung ab 2018 wieder gelten und ebenfalls

die Anwendung des eANV erfordern würde) ist die Ungefährlichkeit der betroffenen Abfälle. Dies ermöglichte Verfahrensweisen und Entsorgungswege, die bei gefährlichen Abfällen rechtlich oder tatsächlich nicht ohne weiteres möglich sind, wie z. B. eine Verbrennung in Zementwerken oder EBS-Anlagen.

Im Anschluss an die derzeit laufende Anhörung der Verbände soll der Verordnungsentwurf Anfang Juni vom Kabinett beschlossen und anschließend dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet werden.

Zusammen mit dem Umweltministerium denkt die SAM über Erleichterungen insbesondere für Handwerksbetriebe nach.

*Dr. Olaf Kropp,
Geschäftsführer,*

Telefon: 06131 98298-30,

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

Seminar der SAM in außergewöhnlicher Atmosphäre „Erste Erfahrungen mit dem Vergaberecht“ am 22. Juni 2017 in den Räumen der OPEL Arena

Ein gutes Jahr ist es jetzt her, seitdem das neue Vergaberecht in Kraft getreten ist. Die neuen Vergaberegeln haben erhebliche praktische Auswirkungen auf Ausschreibungen und Vergaben im Entsorgungsbereich. Am 22. Juni 2017 wird im Seminar „Erste Erfahrungen mit dem neuen Vergaberecht“ in Mainz unter anderem darüber gesprochen, wie sich die neuen Regelungen nach Inkrafttreten in der Praxis bewährt haben, wo sich Problemfelder herauskristalisieren und welche Handlungsempfehlungen es gibt. Darüber hinaus wird auf die aktuelle Rechtsprechung zu den neuen

Regelungen und zu Problemen in der Entsorgungsbranche eingegangen.

Neben einem interessanten Programm erwartet die Teilnehmer eine fantastische Aussicht aus einer Loge der OPEL Arena sowie eine exklusive halbstündige Stadionführung in der Mittagspause.

Nähere Informationen zum Programm sowie Anmelde-möglichkeiten unter:

www.sam-rlp.de/seminare.

Weitere Seminare der SAM:

05.09.2017 Kreislaufwirtschaft bei Bau- und Abbruchabfällen

Neue Gewerbeabfallverordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft

Am 1. August 2017 tritt die novellierte Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft. Ziel der Regelung ist eine Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Dazu enthält die Verordnung eine stringente Verpflichtung zur getrennten Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Sie sind vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Die getrennte Sammlung

führt zu weitgehend sortenreinen Abfallfraktionen und ist daher gegenüber der Erfassung von Abfallgemischen mit nachträglicher Sortierung die bevorzugte Handlungsoption. Insofern zielt die GewAbfV darauf ab, den Ausbau der Getrenntsammlung voranzubringen und dabei an die bislang bereits erzielten Erfolge anzuknüpfen.

Ausnahmen vom Getrenntsammlungsgebot gibt es nur bei fehlender technischer Möglichkeit oder fehlender wirtschaftlicher Zumutbarkeit. Für die dann anfallenden gemischten gewerblichen Siedlungsab-

Fortsetzung auf Seite 3 >>

<< Fortsetzung von Seite 2

fälle gilt eine grundsätzliche Vorbehandlungspflicht bzw. bei gemischten Bau- und Abbruchabfällen eine Vorbehandlungs- oder Aufbereitungspflicht. Der Erzeuger oder Besitzer solcher Gemische muss sicherstellen, dass er die Abfälle nur Anlagen zuführt, die eine qualitativ hochwertige Vorbehandlung bzw. Aufbereitung gewährleisten.

Auch hier gilt eine Ausnahme nur für den Fall, dass die Vorbehandlung/Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

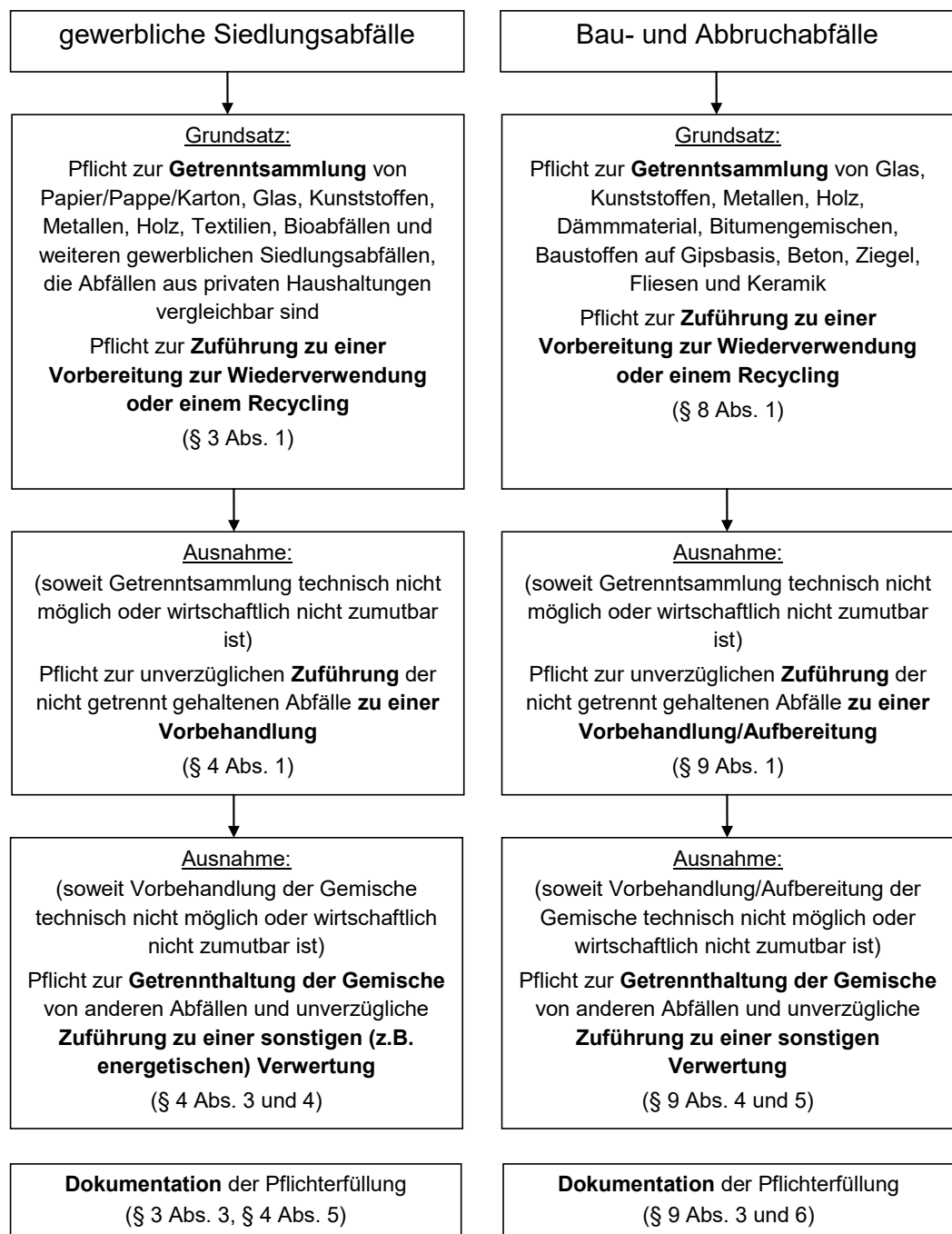
ist. Dann muss das Gemisch einer sonstigen ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen – z. B. energetischen – Verwertung zugeführt werden.

In jedem Fall muss die Erfüllung der entsprechenden Pflichten nach der GewAbfV vom Erzeuger und Besitzer dokumentiert werden.

*Dr. Olaf Kropp,
Geschäftsführer,*

Telefon: 06131 98298-30,

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

Übersicht zu den Erzeuger-/Besitzerpflichten**Impressum**

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de,
Redaktion: Ursula Schibieliok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter